

Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus / Quarantäne

Quelle: Website Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV, Stand 29.9.2020:
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html#-426425304>

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung?

- **Eltern mit Kindern**, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist (weitere Informationen vgl. [hier](#));
- **Personen**, die wegen einer **Quarantänemassnahme** ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen (weitere Informationen vgl. unten);
- **Selbstständigerwerbende**, die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den **Betrieb schliessen** müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden (weitere Informationen vgl. [hier](#));
- **Selbstständigerwerbende**, die von einem **behördlichen Verbot** einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind (weitere Informationen vgl. [hier](#));

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie befinden sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne, weil Sie mit möglicherweise infizierten Personen in Kontakt waren/sind und müssen darum Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Sie müssen

- obligatorisch bei der AHV versichert sein (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sein); und
- einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Quarantänemassnahme muss mit einem ärztlichen Attest oder mit der behördlichen Anordnung belegt werden.

Wenn Sie krank sind oder vom Arbeitgeber beurlaubt wurden, weil Sie zur Risikogruppe gehören, erhalten Sie die Entschädigung nicht, da der Arbeitgeber in diesen Fällen zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

Habe ich Anspruch auf die Entschädigung, wenn ich einen Alarm der SwissCovid App erhalte?

Nein, alleine aufgrund eines Alarms der SwissCovid-App und wenn Sie sich von sich aus in Quarantäne begeben, haben Sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Um

anspruchsberechtigt zu sein, muss die Quarantäne zwingend von einer Ärztin, einem Arzt oder einer Behörde angeordnet sein.

Ich komme nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet in die Schweiz zurück. Habe ich während der obligatorischen Quarantäne Anspruch auf die Entschädigung?

Grundsätzlich nicht. Sie haben keinen Anspruch auf die Entschädigung, wenn das Land zum Zeitpunkt Ihrer Abreise bereits auf der Liste der Staaten und Gebiete mit hoher Ansteckungsgefahr stand. Sie sind jedoch anspruchsberechtigt, wenn Sie sich ohne eigenes Verschulden in Quarantäne begeben müssen; das heisst, wenn sich Ihr Reiseziel nicht auf der Liste der Risikogebiete befand und Sie nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird. Das BAG führt diese [Liste](#), die regelmässig angepasst wird.

Habe ich Anspruch auf die Entschädigung, wenn ich Teilzeit arbeite?

Massgebend ist immer nur der Erwerbsausfall, der Umfang der Beschäftigung spielt keine Rolle. Wenn Sie zum Beispiel zu 60 % gearbeitet haben und wegen der Quarantäne nicht mehr arbeiten können, so entspricht die Entschädigung dem 60-prozentigen Erwerbsausfall für die Zeit der Quarantäne, maximal für 10 Tage.

Habe ich Anspruch auf die Entschädigung, wenn ich im Homeoffice arbeiten kann?

Nein, wenn Sie die Arbeit von zuhause erledigen können (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

Ich bin Lernende bzw. Lernender / pensioniert: Habe ich Anspruch auf die Entschädigung?

Für den [Corona-Erwerbsersatz](#) besteht weder ein Mindest- noch ein Maximalalter. So können auch Lernende und erwerbstätige Personen, die das ordentliche Rentenalter bereits erreicht haben, anspruchsberechtigt sein.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es gibt keine Karenzfrist.

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Quarantänemassnahme angeordnet wird, kann ein neuer Anspruch von maximal 10 Taggeldern entstehen. Ein allfälliger Anspruch endet in jedem Fall spätestens am 31. Dezember 2021.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Angestellte mit einem Monatslohn von 7350 Franken ($7350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$), respektive

Selbstständige mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von 88 200 Franken (88 200 x 0,8 / 360 Tage = 196 Franken/Tag). Eine minimale Höhe der Entschädigung gibt es nicht. Sind Sie selbstständigerwerbend und haben schon vor dem 16. September 2020 eine Entschädigung erhalten, so bleibt die Berechnungsgrundlage für das Taggeld gleich.

Bei unregelmässigen Einkommen wird auf die letzten 3 Monatslöhne abgestellt. Bei regelmässigen Einkommen wird in der Regel das Einkommen des letzten Monats berücksichtigt.

Der [Corona-Erwerbsersatz](#) untersteht der Beitragspflicht. Das heisst, es werden die üblichen Beiträge für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung EO und gegebenenfalls die Arbeitslosenversicherung ALV abgezogen.

Muss der Corona-Erwerbsersatz versteuert werden?

Ja, die Entschädigung muss in der Steuererklärung angegeben werden. Als Nachweis gilt die Auszahlungsmeldung.

Wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Leistungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen gehen dem Anspruch auf [Corona-Erwerbsersatz](#) vor. Grundsätzlich haben Sie in diesen Fällen nur dann Anspruch, wenn Sie beispielsweise bei Arbeitsunfähigkeit eine Resterwerbstätigkeit aufweisen oder Ihre Kurzarbeitsentschädigung nicht die ganze Periode abdeckt. Detaillierte Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung finden Sie [hier](#).

Wenn Ihr Arbeitgeber den Lohn weiterzahlt, kann ihm die Entschädigung direkt ausgerichtet werden.

Wo muss ich den Anspruch auf die Entschädigung anmelden?

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Sie können die Entschädigung bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse beantragen, die sie Ihnen anschliessend direkt überweist. Wenn Sie selbstständigerwerbend sind und zwischen dem 19. März und dem 16. September 2020 bereits eine [Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#) erhalten haben, müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Die Höhe des Taggelds wird jedoch nicht neu berechnet. Zuständige Ausgleichskasse ist die [AHV-Ausgleichskasse](#), die Ihre Beiträge erhebt. Angestellte erfahren das von ihrem Arbeitgeber. Bezahlt Ihr Arbeitgeber weiter den Lohn, wird ihm die Entschädigung direkt ausbezahlt. Das Antragsformular können Sie [hier](#) herunterladen. Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden.

Wenn Sie mehrere Arbeitgeber haben, die nicht alle der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen sind, müssen Sie das Antragsformular nur bei einer der verschiedenen Ausgleichskassen einreichen. Der Antrag muss aber die Lohnabrechnungen aller Arbeitgeber enthalten. Wenn Sie gleichzeitig angestellt und selbstständigerwerbend sind, müssen Sie den Antrag bei derjenigen Ausgleichskasse einreichen, bei der Sie für die selbstständige Erwerbstätigkeit Beiträge bezahlen.

Wann wird die Entschädigung ausbezahlt?

Die Gesamtentschädigung wird am Ende der Quarantäne ausbezahlt.

Wie kann ich mich wehren, wenn ich mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden bin?

Es gelten die bei den Sozialversicherungen üblichen Rechtsmittel: Wer mit der Höhe seiner Entschädigung nicht einverstanden ist, kann von der Ausgleichskasse eine Verfügung verlangen und dagegen Einsprache erheben. Wurde der Anspruch von der Ausgleichskasse abgelehnt, so kann gegen die Ablehnungsverfügung ebenfalls Einsprache erhoben werden. Die Verfügung enthält die dafür notwendigen Informationen.

Entschädigung für Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Ich bin Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, habe ich Anspruch auf die Entschädigung?

Wenn Sie in der Schweiz angestellt sind und in einem Nachbarland wohnen, können Sie Anspruch auf die Entschädigung für die Kinderbetreuung oder bei Quarantänemassnahmen haben. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten im Übrigen die gleichen Rechte und Anspruchsvoraussetzungen. Sind Sie durch andere Gründe an der Arbeit verhindert, beispielsweise durch eine Grenzschiessung, haben Sie hingegen keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Ich bin Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, habe ich Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Schule oder Krippe meines Kindes aufgrund einer Massnahme zur Bekämpfung der Pandemie geschlossen wird?

Ja, auch wenn Ihr Kind in einem Nachbarland der Schweiz zur Schule geht, können Sie als Grenzgängerin oder Grenzgänger mit einer Anstellung in der Schweiz Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung haben. In diesem Fall gelten die gleichen Rechte und Anspruchsvoraussetzungen wie für die anderen Eltern.